

**Praktisches Studiensemester im Inland
– Informationen für Studierende –**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters	1
2.	Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen	2
3.	Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters	3
3.1	Beginn	3
3.2	Dauer und Umfang	3
3.3	Fehlzeiten.....	4
4.	Fachliche Begleitung durch die Hochschule.....	4
4.1	Theorie-Praxis-Seminar	4
4.2	Supervision	5
5.	Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle	5
6.	Einzureichende Unterlagen	5
6.1	Ausbildungsvereinbarung	5
6.2	Ausbildungsrahmenplan	6
6.3	Tätigkeitsnachweis	6
6.4	Auswertungsbericht	6
7.	Anerkennung des praktischen Studiensemesters.....	7
8.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	7

!!! Die **konkreten Fristen** und eine Übersicht über **einzureichende Unterlagen** bei einem praktischen Studiensemester im Inland sind ergänzend im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“](#) zu finden.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sind in der entsprechenden **Modulbeschreibung** „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ aufgeführt.

Allgemeine Zielsetzung

Das praktische Studiensemester dient dem allgemeinen Studienziel, eine hohe Berufsbefähigung für einen sich flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen.

Insbesondere sollen die Studierenden

- professionelles/pädagogisch-didaktisches Handeln und Wirken beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten und reflektieren
- eine oder mehrere Zielgruppen und deren Lebenswelt und Handlungsfeld kennen lernen
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen im Kontext der Pflegepädagogik kennen lernen und
- Maßnahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung, der Organisation und Evaluation im Berufsfeld kennen lernen.

Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik

Das PS dient dem theoriegestützten Zugang zur Bildungspraxis im Sinne des forschenden Lernens: ausgehend von eigenen Zielsetzungen und Fragestellungen erfolgt die methodisch-gestützte und systematische Beobachtung und Reflexion unterschiedlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsaspekte sowie die durch Beratung und Begleitung unterstützte eigenständige Übernahme ausgewählter pflegepädagogischer Tätigkeiten, insbesondere von Unterricht, Lehr- und Lernveranstaltungen sowie Anleitung und Begleitung an beiden Lernorten.

In Abhängigkeit von der Praxisstelle und individueller Studienschwerpunkte haben die Studierenden

- Einblick in die Organisation, Struktur, Kultur, Leitbild und die Konzeption der jeweiligen Bildungseinrichtung genommen
- Einblick in Ausbildungsplanung, Lehrplanarbeit, Entwicklung des Curriculums und Stundenplanerstellung erhalten
- bei Unterrichten der Lehrenden der jeweiligen Bildungseinrichtung hospitiert und den Unterricht reflektiert
- eigene Unterrichtsversuche mit pflege- und gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt durchgeführt und reflektiert
- zwei Unterrichtsbesuche/Lehrproben auf der Grundlage eines schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwurfs absolviert und dazu eine an Kriterien orientierte differenzierte Rückmeldung von Experten*innen erhalten
- an der Praxisbegleitung und -anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung teilgenommen
- bei der Leistungsüberprüfung mitgewirkt und/oder Einblicke in Bewerbergewinnung und -auswahl erhalten
- Ggf. Einblick in die Bildungsbedarfsermittlung und die Programmgestaltung und -durchführung genommen (in der Fort- und Weiterbildung).

(vgl.: gültige Modulbeschreibung zum praktischen Studiensemester)

2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen

Das praktische Studiensemester soll an anerkannten Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens absolviert werden. Hierzu zählen insbesondere Schulen für Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege- wie auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Altenpflegesschulen), Schulen für Gesundheitsberufe und Lehranstalten für Hebammen/Entbindungspfleger. In Absprache mit der Studiengangleitung und dem

Praxisamt kann das PS auch in der Fort- und Weiterbildung für Pflege- und Gesundheitsberufe absolviert werden.

Im Sinne der Rollenklarheit und der Offenheit in Bezug auf die Lernerfahrungen ist seitens der Studierenden eine Praxiseinrichtung auszuwählen, in der sie bislang nicht beschäftigt waren und in der sie nicht selbst ihre Ausbildung durchlaufen haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen in Absprache mit der Studiengangleitung zugelassen werden und sind von der Leitung des Praxisamts zu genehmigen.

Die Praxisstelle ist i. d. R. so zu wählen, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich ist (Sonderregelungen und Regelungen bei praktischen Studiensemestern im Ausland siehe Punkt 5 und 11).

Ein PS an verschiedenen Praxisstellen kann vom Praxisamt nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Ein **Wechsel der Praxisstelle** während eines praktischen Studiensemesters kann nur in den Fällen von der Leitung des Praxisamts genehmigt werden, in welchen nur auf diese Weise die Gefährdung des ordnungsgemäßen Abschlusses des praktischen Studiensemesters abgewendet werden kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. hierzu das [Infopapier „Wechsel der Praxisstelle – Verfahrensvorschrift“](#)).

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle ist der/die Studierende verantwortlich (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 **in der jeweils gültigen Fassung**). Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden den Praxisstellenordner des Praxisamts und das Beratungsangebot der Fachberater_innen im Praxisamt nutzen. Die Anerkennung der Stelle erfolgt mit Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Formulare sind im Intranet-Auftritt der Hochschule zu finden.

Bei Interesse an einem PS im Ausland ist es unbedingt erforderlich, das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt zu nutzen. Über diese erfolgt die Beratung, Vermittlung und Einleitung des Anerkennungsverfahrens von praktischen Studiensemestern im Ausland. Nähere Einzelheiten sind den Informationsblättern zum praktischen Studiensemester im Ausland zu entnehmen. Formulare und Informationen sind u. a. im Intranet der Hochschule zu finden. Weiterhin bietet das International Office Unterstützung und Beratung an (z.B. Beratung

zu Stipendien). Bitte entnehmen Sie genauere Informationen über die Zuständigkeiten der Homepage des International Office der Hochschule Esslingen.

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters

3.1 Beginn

Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein (§ 35 Ziffer 3 Abs. 3 S. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung).

Angaben über den frühest- bzw. spätmöglichen Beginn des praktischen Studiensemesters sind im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“](#) zu finden. Studierende, die im vorhergehenden Semester nicht immatrikuliert bzw. die beurlaubt waren, halten Rücksprache mit der Fachberatung des Praxisamts bzgl. des frühesten Anfangstermins.

3.2 Dauer und Umfang

Das PS wird im dritten Studiensemester absolviert. Es umfasst 100 Arbeitstage (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung) im Umfang tariflicher Vollarbeitszeit der Praxisstelle. Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt. Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen.

Die Dauer des praktischen Studiensemesters muss außerdem um die Zahl der angesetzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verlängert werden. Das heißt, dass bei drei (3) Tagen Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die Mindestdauer des PS 21 Wochen beträgt.

Krankheitstage oder Freistellungen vom Dienst können nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, das praktische Studiensemester mit der Praxisstelle auf mindestens 23 Wochen Dauer zu planen. Andernfalls müssen Fehltag nachgearbeitet werden.

Kommt es zu einer Verlängerung der Dauer des praktischen Studiensemesters, muss das Praxisamt darüber schriftlich von der Praxisstelle informiert werden.

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub/Freistellung während des PS. Regelungen zur Freistellung müssen vor Beginn des praktischen Studiensemesters geklärt werden.

Im Einzelfall kann die Dauer des praktischen Studiensemesters auf 95 Tage (19 Wochen tariflicher Vollarbeitszeit) herabgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Wochenarbeitszeit bei Erhöhung der Präsenztage reduziert werden. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn Studierende mit Erziehungsaufgaben von Kindern unter 18 Jahren besonders belastet sind, schwerpflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt versorgen oder selbst eine chronische Krankheit haben. Der Antrag muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters im Praxisamt gestellt werden. Formulare und Informationen sind im Intranet der Hochschule zu finden (vgl. [Infopapier „Informationen zur Dauer/Reduktion des praktischen Studiensemesters in besonderen Einzelfällen“](#)).

Über mögliche Anrechnungen zum praktischen Studiensemester entscheidet die Studiengangleitung. Die Richtlinie zur Anrechnung ist auf der Homepage der Hochschule zu finden.

3.3 Fehlzeiten

Die Studierenden sind verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der **Praxisstelle mitzuteilen**. Entsprechend der betriebsinternen Regelung haben die Studierenden der Praxisstelle ein ärztliches Attest fristgerecht vorzulegen.

Regelungen bei **Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** aufgrund einer Erkrankung sind beim Punkt „Theorie-Praxis-Seminare“ dieses Infopapieres zu finden.

Falls die Erkrankung zu einer **Verlängerung der Praxisdauer** führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

4. Fachliche Begleitung durch die Hochschule

Die fachliche Begleitung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters umfasst zwei Veranstaltungsformen: 1. Das Theorie-Praxis-Seminar (Teilnahmepflicht) und 2. die Supervision (freiwillig). Die Studierenden sind für die pflichtmäßige Teilnahme am Modul „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ von der Praxisstelle an drei (3) Tagen freizustellen. Die Absprache über die Supervisionsteilnahme als Arbeitszeit kann individuell mit der Praxisstelle geklärt werden.

4.1 Theorie-Praxis-Seminar

Studierende müssen sich für das praktische Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, d.h. für das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und ggf. für die Supervision (SV) anmelden. Das [Online-Anmeldeformular](#) ist im Intranet zu finden.

Das Praxisamt kann die Gruppeneinteilungen für die Theorie-Praxis-Seminare erst vornehmen, nachdem alle Anmeldungen eingegangen sind. Eine Übersicht der einzuhaltenden Fristen ist im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“](#) zu finden.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** finden an drei (3) Terminen im Umfang von 4 Stunden à 45 Minuten (3 SWS) an der Hochschule in Esslingen statt. Die Gruppengröße soll i. d. R. 12 Teilnehmende nicht überschreiten.

Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im PS durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Theorie-Praxis-Seminaren erforderlich. Bei einem Fehlen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen muss die/der zuständige Lehrende vorher informiert werden. Sie/er entscheidet über etwaige Ersatzleistungen.

Für Studierende, die mehr als 100 Kilometer entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr praktisches Studiensemester absolvieren, können gesonderte Formen der Betreuung während des PS vereinbart werden. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** werden von Professor_innen des Studiengangs geleitet. Im Rahmen des TPS wird zu den unterschiedlichen Aspekten pädagogischer Tätigkeiten und ihrer Rahmenbedingungen in der Form gearbeitet, dass die Erfahrungen der Studierenden vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Theorie reflektiert werden. Weiterhin werden sie zur fachlichen Begleitung und Unterstützung genutzt, die sich an den von den Studierenden zu erarbeitenden Praxisaufgaben orientieren. Zudem werden Fragen der Berufsidentität und professionellen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen reflektiert.

Unterrichtsbesuche/Lehrproben: Während des praktischen Studiensemesters finden zwei Unterrichtsbesuche/Lehrproben statt. Eine/r der beiden Unterrichtsbesuche/Lehrproben sollte unter Anleitung der Begleitlerin/Mentorin bzw. des Begleiters/ Mentors der Praxisstelle stattfinden, der/die andere unter Anleitung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors.

Bei Studierenden, die weiter als 100 km entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr PS absolvieren, können beide Unterrichtsbesuche/Lehrproben durch die Mentorin bzw. den Mentor an der Praxisstelle angeleitet werden.

Die Regelung muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der/dem für die Theorie-Praxis-Seminare zuständigen Professor_in abgesprochen werden (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

4.2 Supervision

In der **Supervision** sollen die Studierenden lernen, ihre beruflichen Erfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund ihrer eigenen persönlichen Entwicklung zu reflektieren. Die Supervision wird von externen Lehrbeauftragten durchgeführt, die eine Supervisionsausbildung nachgewiesen haben.

Die Supervision ist eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung, die als Zusatzangebot an sechs (6) bis acht (8) Terminen pro Semester in der Regel im Umfang von 3 Stunden à 45 Min (= 2 ¼ Zeitstunden) stattfindet. Wenn die Studierenden regelmäßig an der Supervision teilgenommen haben, erhalten sie vom Praxisamt ein **Teilnahmezertifikat**.

Für die Studierende, deren **Praxisstelle mehr als 100 km von der Hochschule entfernt** ist, kann eine gesonderte Supervision in der Nähe der Praxisstelle organisiert werden. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Die Studierenden müssen bei der **Online-Anmeldung** für das praktische Studiensemester auch angeben, ob sie an der Supervision teilnehmen möchten. Die Anmeldung zur Supervision verpflichtet zur **kontinuierlichen Teilnahme**. In Absprache mit der Praxisstelle kann die Supervisionszeit **als Arbeitszeit** anerkannt werden.

5. Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt möglichst für das gesamte PS eine_n Begleitlehrer_in bzw. Mentor_in für die Studierenden, welche_r die Studierenden bei der Exploration der Ausbildungswirklichkeit und der eigenständigen Übernahme ausgewählter pflgepädagogischer Tätigkeiten begleitet und unterstützt. Die/der Begleitlehrer_in dient dabei als Gesprächspartner_in zur Informationsgewinnung, als Anleiter_in und ist für Reflexion und für konstruktives Feedback verantwortlich.

In regelmäßigen Feedback-Gesprächen werden die Stärken und Verbesserungspotentiale der Studierenden thematisiert und die sich daraus ableitenden Ziele formuliert. Eine kontinuierliche Dokumentation lässt den Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden sichtbar werden.

Studierende_r und Begleitlehrer_in legen gemeinsam eine Zielvereinbarung in Form des **Ausbildungsrahmenplans** fest. Dies dient dazu, die Lernziele der Studierenden, die Anforderungen der Hochschule und das Lernangebot der Institution aufeinander abzustimmen sowie individuelle Schwerpunktsetzungen vornehmen zu können.

Dabei werden zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen. Es ist hierbei auf eine sinnvolle Einteilung zu achten, bei der folgende Inhalte berücksichtigt werden sollen: Organisation und Verwaltung, Ausbildungsplanung und Curriculum, Besprechungsstrukturen, Unterricht am Lernort Schule, praktische Anleitung am Lernort Praxis, Lernortkooperation, Formen der Leistungsüberprüfung und Bewertungsgewinnung und/oder -auswahl. Die/der Begleitlehrer_in unterzeichnet den Ausbildungsrahmenplan (vgl. Punkt 6.2).

6. Einzureichende Unterlagen

6.1 Ausbildungsvereinbarung

Wenn eine Praxisstelle die genannten Kriterien zur Anerkennung erfüllt, werden die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnitts in der sogenannten Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Die Ausbildungsvereinbarung muss dem Praxisamt in jedem Fall **vor Beginn des praktischen Studiensemesters bzw. spätestens vor Semesterbeginn vollständig ausgefüllt** vorgelegt werden. In einem ersten Schritt wird die Ausbildungsvereinbarung von der Praxisstelle und den Studierenden ausgefüllt und unterzeichnet. In einem zweiten Schritt werden die Ausbildungsvereinbarung in **dreifacher** Ausfertigung (mit Unterschrift der Praxisstelle und der Studierenden) im Praxisamt abgegeben, in den Briefkasten des Praxisamts geworfen oder per Post zugesandt. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Die Studierenden holen zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Sekretariat des Praxisamts wieder ab und leiten ein Exemplar an die Praxisstelle weiter. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

!!!Die Ausbildungsvereinbarung darf seitens des Praxisamtes erst unterschrieben werden, wenn erbrachte Leistungen im Umfang von mindestens **30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt** nachgewiesen werden können. Entsprechend können Studierende das praktische Studiensemester erst ab dem Tag antreten, ab dem sie diese bestanden haben.

Falls das praktische Studiensemester **aufgrund einer Einzelfallentscheidung reduziert** wird, ist die entsprechende Vorlage der Ausbildungsvereinbarung mit flexibler (anstatt tariflicher) Arbeitszeit zu nutzen.

6.2 Ausbildungsrahmenplan

Im Ausbildungsrahmenplan werden in Anlehnung an die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen (vgl. Punkt 5). Die **Abgabe** des Ausbildungsrahmenplans soll spätestens **sechs (6) Wochen nach Beginn des PS** in einfacher Ausfertigung im Sekretariat des Praxisamtes erfolgen. Nach der Genehmigung durch die zuständige Fachberatung des Praxisamtes wird der Ausbildungsrahmenplan Teil der Ausbildungsvereinbarung. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

6.3 Tätigkeitsnachweis

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist (vgl. [Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“](#)). Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit dem Auswertungsbericht im Praxisamt abzugeben.

6.4 Auswertungsbericht

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor haben die Studierenden während des praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht (Auswertungsbericht) zu erstellen. Der Auswertungsbericht ist nach § 35, Ziffer 1, Abs. 5, S. 2 der SPO Bachelor eine Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Ein Exemplar des Auswertungsberichtes und die schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsbesuche/Lehrproben sind **bis spätestens einen Monat nach Beendigung des praktischen Studiensemesters im Sekretariat des Praxisamtes einzureichen**.

Der Bericht wird von der/dem für die Theorie-Praxis-Seminare zuständigen Professor_in als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Auswertungsbericht kann nach Bewertung/Besprechung durch die zuständige Leitung des TPS der Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Studierende **einen ganz besonderen Grund** haben (z.B. ärztlich attestierte Krankheit), aus dem sie die vorgeschriebene Abgabefrist nicht einhalten können, so haben sie schon **vor Ablauf der Abgabefrist** das Sekretariat des Praxisamtes zu informieren und eine Verlängerung schriftlich mit Begründung zu beantragen. Nach Absprache mit der Leitung der Theorie-Praxis-Seminare wird ggf. dem Antrag entsprochen.

Überschreiten Studierende die vorgeschriebene Abgabefrist oder die eventuell gewährte Nachlieferungsfrist, so erfolgt durch die Leitung des Praxisamtes die **Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters**.

Inhalte des Auswertungsberichts

Die Studierenden erstellen die Grundlage des Auswertungsberichts während des praktischen Studiensemesters in Form einer Sammlung der erhobenen Daten zu der Bildungseinrichtung und den unterschiedlichen Ausbildungsaspekten. Diese Datensammlung wird während des PS und im Anschluss ausgewertet und reflektiert.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob und inwieweit die Ziele des praktischen Studiensemesters erreicht wurden. Der Auswertungsbericht soll inhaltlich eine systematische Reflexion der konkreten Lernerfahrungen vor dem Hintergrund der Zielformulierungen des Ausbildungsrahmenplans und der im Studium erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen enthalten.

Der schriftliche Bericht muss in Umfang, Form und unter Beachtung der Zitierregeln den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten entsprechen (vgl. „Standard für Hausarbeiten“) (Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Schrifttyp: Arial, Schriftgrad 11, linker Rand 2,5 cm und rechter Rand 3,0 cm).

Die letzte Seite des Auswertungsberichtes enthält eine **Erklärung und eine Unterschrift** der Studierenden:
„Hiermit versichere ich, dass ich diesen Auswertungsbericht zum praktischen Studiensemester selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“

Der Bericht besteht aus den erhobenen Daten zur Schulstruktur und -kultur, Beobachtungsprotokollen von Unterricht und Praxisanleitung und einer Dokumentation des Unterrichtsentwurfes der Lehrprobe, die ohne

betreuende_n Professor_in stattgefunden hat. Dies wird ergänzt durch die Reflexion und Auswertung des praktischen Studiensemesters im Hinblick auf Zielvereinbarung und Zielerreichungsgrad, die eigenständigen Aufgaben (z. B. eigene Unterrichte), die flankierenden Angebote (TPS und SV), sowie dem Bezug des praktischen Studiensemesters zum bisherigen und zukünftigen Studienverlauf.

Die schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsbesuche/Lehrproben werden dem Bericht als Anlage hinzugefügt. Sie enthalten in der Regel folgende Gliederungspunkte (jeweils abhängig vom gewählten didaktischen Modell):

1. Allgemeine Angaben und Einführung
2. Bedingungsanalyse (Rahmenbedingungen, Lernvoraussetzungen)
3. Sachanalyse
4. Didaktische Analyse mit Begründung des gewählten didaktischen Modells
5. Ziele der Lernsituation in Form von Kompetenzbeschreibungen
6. Methodische und organisatorische Entscheidungen
7. Verlaufsübersicht
8. Reflexion des durchgeführten Unterrichts und der didaktischen Entscheidungen

Anlagen Literaturverzeichnis

(vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die aktuell gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

- Die vollständige und fristgerechte Abgabe der unter Punkt 6 genannten einzureichenden Unterlagen,
- das Bestehen der Studienleistung „Auswertungsbericht“/Praxisbericht,
- die pflichtgemäße Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- bei einem praktischen Studiensemester im Ausland ist zusätzlich die Abgabe eines Zwischenberichtes verpflichtender Bestandteil der Anerkennung (vgl. Infopapiere zum praktischen Studiensemester im Ausland).

Auf der Grundlage dieser genannten Unterlagen entscheidet nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor die Leitung des Praxisamts, ob der/die Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich anerkannt, so kann es nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor **einmal wiederholt** werden.

8 Versicherungsrechtliche Grundlagen

- **Krankenversicherung:** In Deutschland unterliegen Studierende auch während des praktischen Studiensemesters an Praxisstellen der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre Krankenversicherung selbst Sorge tragen.
- Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind keine **Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes praktisches Studiensemester handelt. Die Versicherungsträger nehmen in der Regel keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Aus Sozialversicherungsbeiträgen, die eventuell in praktischen Studiensemestern bezahlt werden, lassen sich nach dem Studium keine Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) ableiten.
- **Unfallversicherung:** Studierende sind während des praktischen Studiensemesters in der Regel beim Unfallversicherungsträger der Praxisstelle unfallversichert. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.
- **Haftpflichtversicherung:** Mit der Praxisstelle ist abzuklären, ob Studierende in die Haftpflichtversicherung der Einrichtung mit einbezogen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bei der privaten Haftpflichtversicherung nachgefragt werden, ob diese während des Praktikums greift.